AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Landwirtschaftliche Bildung
Postanschrift 3430 Tulln, Frauentorgasse 72 – 74

LF2-LA-7043/039-2013

BearbeiterIn	(02272) 9005 Durchwahl	Datum
Dr. Friedrich Krenn	16613	10. September 2013

Betrifft
1. Novelle des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007, LGBl. 3630; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.09.2013
Ltg.-**156/L-24-2013**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesvorhaben wird berichtet:

Allgemeiner Teil

1. Ist-Zustand:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.
An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 beinhaltet in § 11 folgende Regelung, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar ist:

- Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich.

2. Soll-Zustand:

Das NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem einerseits die Landesregierung (einzige) Abgabenbehörde ist (Entfall der Wortfolge „erster Instanz“) und andererseits der Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich entfällt.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf § 8 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften (Finanz-Verfassungsgesetz 1948 - F-VG 1948).

4. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes 2007 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

7. Konsultationsmechanismus:

Der gegenständliche Gesetzesentwurf unterliegt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, **nicht** dem **„Konsultationsmechanismus“** („rechtssetzende Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts“).

8. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 11 mit der Überschrift „Behörden“

Die Landesregierung ist künftig (einzige) Abgabenbehörde, weshalb die Wortfolge „erster Instanz“ zu entfallen hat; weiters hat der Instanzenzug zum Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich zu entfallen.

Da die Landesregierung (einzige) Abgabenbehörde ist, ist die Überschrift von „Behörden“ auf „Behörde“ zu ändern.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf zur Änderung des NÖ Landschaftsabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Pernkopf
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung